S 7 RJ 1611/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1611/97 A
Datum	12.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 26/00
Datum	09.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Februar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am â□¦1949 geborene KlÃ¤gerin streitet um Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit.

Sie ist jugoslawische StaatsbÃ¼rgerin, hat nach eigenen Angaben keinen Beruf erlernt und war in Deutschland von 1973 bis 1983 als Raumpflegerin, KÃ¼chenhilfe und ZimmermÃ¤dchen tÃ¤tig. Von August 1977 bis Juni 1984 hat sie Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter zurÃ¼ckgelegt. AnschlieÃ□end war sie ab September 1986 bis 21.03.1995 in Jugoslawien versichert und bezieht dort seither laut Bescheid vom 10.11.1995 Rente.

Die Beklagte lehnte den am 11.01.1995 gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 18.04.1996 ab, weil die KlÃ¤gerin trotz ihrer GesundheitsstÃ¶rungen

(Bluthochdruck, Struma diffusa, Uterus-Myom, abgelaufene Thrombose der Axillarisvene) noch in der Lage sei, vollschichtig leichte Arbeiten zu ebener Erde, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Schicht- bzw. Nachtdienst und ohne Ãberkopfarbeiten verrichten zu kÃ¶nnen. Aus den gleichen GrÃ¼nden wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Mit ihrer Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) hat die KlÃ¤gerin auf die Feststellungen des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers verwiesen, wonach sie auf dem dortigen Arbeitsmarkt keine Arbeit mehr bekommen kÃ¶nne, geschweige denn eine TÃ¤tigkeit, die ihr von der Beklagten vorgeschlagen worden sei. Wegen ihres hohen Blutdrucks bestehe stÃ¤ndig die Gefahr eines Schlaganfalles.

Das SG hat am 10.02.1999 ein Gutachten des Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.Z â¦ eingeholt. Danach kÃ¶nne die KlÃ¤gerin trotz ihres erhÃ¶hten Blutdrucks und ihrer leichtgradigen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden noch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten mit hat insbesondere auch auf fachÃ¤rztlichen Untersuchungen des Kardiologen Dr.K â¦ vom 11.02.1999 (Echokardiographie, Ergometrie, RÃ¶ntgenbilder) beruht. Durch Urteil vom 12. Februar 1999 hat das SG die Klage abgewiesen und sich auf die Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen berufen.

Mit ihrer dagegen am 30.03.1999 zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hat die KlÃ¤gerin erneut auf ihre durch den Bluthochdruck bedingte LeistungseinschrÃ¤nkung abgestellt. Sie sei letztlich arbeitsunfÃ¤hig und brauche Arbeitsschonung. Dazu hat sie einen Bericht des Instituts fÃ¼r Rheumatologie Belgrad vom 05.07.2000 (Dr.St â¦) vorgelegt, wonach sich trotz der beklagten polymorphen Beschwerden kein Anzeichen fÃ¼r eine Arthritis ergebe. Dazu hat das LSG den SachverstÃ¤ndigen Dr.Z â¦ am 09.11.2000 gehÃ¶rt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 12.02.1999 sowie des Bescheides vom 18.04.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.08.1997 zu verurteilen, ihr aufgrund des Antrags vom 11.01.1995 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.02.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Gutachtens- und Versichertenakten der Beklagten Bezug genommen worden.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gerichtete Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â in

der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Sie ist auch fristgemÃ¤Ã eingelegt (Â§ 153 Abs.1 SGG iVm Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG).

In der Sache hatte sie jedoch keinen Erfolg.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Eine solche Leistung kann sie nur beanspruchen, wenn a) die letzten fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt wÃ¤ren (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI) oder b) die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt oder noch belegbar wÃ¤re (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI) oder c) die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestands eingetreten wÃ¤re, durch den die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist (Â§Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4 iVm Â§ 53 SGB VI) oder d) der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 eingetreten wÃ¤re (Â§ 40 Abs.2 SGB VI). FÃ¼r die beiden letzten MÃ¶glichkeiten (Alternativen c und d) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die KlÃ¤gerin hat noch bis 1995 voll gearbeitet, was gegen eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit ab 1984 spricht. Ihre Erkrankungen haben auch keinerlei Bezug zu einer TÃ¤tigkeit nach dem Begriff der Berufskrankheit im deutschen Recht (BKVO). Eine volle Belegung (Alternative b) besteht bei der KlÃ¤gerin nur bis Juni 1984, danach weist ihr Versicherungsverlauf eine LÃ¼cke bis zum September 1986 auf. Damit ist ihr die MÃ¶glichkeit ver- Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge (vgl. Fristunterbrechung gemÃ¤Ã Â§ 198 Nr.2 SGB VI durch ein Verfahren Ã¼ber einen Rentenanspruch) den besonderen Versicherungsschutz wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufrechtzuerhalten. Die fÃ¼r die KlÃ¤gerin erforderliche versicherungsfallsnahe Belegungsdichte (Alternative a) gewÃ¤hrt ihr einen Versicherungsschutz wegen Leistungen der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit bis zum April 1997. Denn in dem, diesem Zeitpunkt vorangegangenen FÃ¼nfjahreszeitraum hat die KlÃ¤gerin unter Beachtung ihrer jugoslawischen VersicherungsbeitrÃ¤ge (vgl. Art.25 DJUSVA aus dem Jahre 1968) 36 Kalendermonate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt. Der Bezug jugoslawischer Rente bewirkt bis zum Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit Serbien bzw. Restjugoslawien keinen Aufschub im Sinne der Â§Â§ 43 Abs.3, 44 Abs.4 SGB VI.

Bis spÃ¤testens April 1997 bestand bei der KlÃ¤gerin aber keine ErwerbsunfÃ¤higkeit. Dieses ist durch das von dem SachverstÃ¤ndigen Dr.Z â¦ im FrÃ¼hjahr 1999 festgestellte ErwerbsvermÃ¶gen ausgeschlossen (Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI). Insoweit wird auf die zutreffenden GrÃ¼nde des SG Bezug genommen. Auch vor diesem Zeitpunkt hat bei der KlÃ¤gerin ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen bestanden. Insbesondere ergibt dies die dem April 1997 zeitnahe Untersuchung durch die Ãrztliche Gutachterstelle in Regensburg am 30.06.1997. Der Internist Dr.Sc â¦ hat dazu in seinem Gutachten vom 09.07.1997 festgestellt, dass bei der KlÃ¤gerin zwar ein arterieller Bluthochdruck mit leichten Umbauerscheinungen am linken Herzen, HerzrhythmusstÃ¶rungen, wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden bei leichten degenerativen VerÃ¤nderungen und ein Ãbergewicht mit FettstoffwechselstÃ¶rung vorliegen, dennoch aber ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten ohne

Akkord, ohne Nachtschicht und ohne dauerndes Gehen und Stehen vorhanden ist. Dies ist um so Ã¼berzeugender, als es sich mit den spÃ¤teren Feststellungen des Dr.Z â¦ deckt. Aber auch die jÃ¼ngsten, von der KlÃ¤gerin aus Zagreb vogelegten Befunde, bedingen nach den Ã¼berzeugenden ergÃ¤nzenden AusfÃ¼hrungen von Dr.Z â¦ kein Herabsinken des LeistungsvermÃ¶gens unter die volle Arbeitsschicht. Im Bericht des Instituts fÃ¼r Rheumatologie vom 05.07.2000 ist keine Verschlimmerung des Bluthochdruckleidens verzeichnet. Eine rheumatische EntzÃ¼ndung wurde ausgeschlossen. Anhand dieser Befunde kann damit keineswegs in rÃ¼ckschauender Betrachtungsweise das Vorliegen einer LeistungsbeeintrÃ¤chtigung bereits im April 1997 bewiesen werden, die der KlÃ¤gerin kein ganztÃ¤giges Arbeiten ermÃ¶glichen wÃ¼rde. Damit steht der KlÃ¤gerin keine Rente im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten so genannten Arbeitsmarktrente zu (vgl. Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 10.12.1996; BSGE 43, 75). Auch gibt es keine Hinweise, dass der KlÃ¤gerin trotz ihrer vollschichtigen ErwerbsfÃ¤higkeit im Jahre 1997 der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen gewesen wÃ¤re (so genannte KatalogfÃ¤lle). Ebenso wenig liegt aufgrund des Bluthochdruckleidens im Zusammenhang mit den anderen GesundheitsstÃ¶rungen eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Behinderung vor, die die Benennung eines Berufes erforderlich machen wÃ¼rde. Auch insoweit wird auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden des SG Bezug genommen.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen in ihren bisherigen BerufstÃ¤tigkeiten zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Da die KlÃ¤gerin vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschÃ¤ftigt werden kann, ist sie auch nicht berufsunfÃ¤hig. Im Deutschland keine Berufsstellung erlangt, die ihre Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verbieten wÃ¼rde. Weder hat sie eine formelle Berufsausbildung erworben, noch eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, die sich durch die erforderlichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten in der Ebene der Lehr- oder Anlernberufe gehobener Art einordnen lieÃe. Schon nach ihren eigenen Aussagen war die KlÃ¤gerin lediglich als Reinigungsfrau und ZimmermÃ¤dchen beschÃ¤ftigt.

Ob der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich ein solcher Arbeitsplatz vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen und das Risiko der Vermittlung nicht von der gesetzlichen Renten-, sondern von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.19).

Nach alledem war das Rechstmittel unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024